

Darlehensvertrag

zwischen

der Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG Kaligemeinde Neuhof

im Folgenden Darlehensnehmerin genannt,

und

im Folgenden Darlehensgeber genannt.

§ 1 Zweck

Zweck des Darlehens ist die Finanzierung der Photovoltaikanlage auf dem Gebäude:

Bauhof Neuhof

mit einer Nennleistung von
85,75 kWp
zur umweltfreundlichen Erzeugung von Strom durch die Nutzung der Solar-energie.

§ 2 Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird erst dann wirksam, wenn die Darlehensnehmerin genügend Darlehensverträge abgeschlossen hat, um die Photovoltaikanlage errichten zu können und ihren Betrieb zu sichern und alle weiteren relevanten Verträge, z.B. Dachnutzungsvertrag und Wartungsvertrag, abschließt.

Die Darlehensnehmerin unterrichtet den Darlehensgeber sobald dies der

Fall ist. Mit der Unterrichtung wird der Vertrag wirksam.

Die Wirksamkeit des Vertrages gilt als endgültig nicht eingetreten, wenn die Unterrichtung nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgt ist.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

§ 4 Darlehenssumme

1. Höhe der Darlehenssumme

Der Darlehensgeber stellt der Darlehensnehmerin die Darlehenssumme von _____ Euro, in Worten

_____ Euro bereit. Die Darlehenssumme beträgt mindestens 900,00 Euro oder ein Vielfaches davon. Je 900,00 Euro ist ein Geschäftsanteil à 100,00 Euro zu zeichnen. Übersteigt die Nachfrage der

Seite 1 von 4

Bankverbindung:

VR Genossenschaftsbank Fulda eG

Konto-Nr. 7166249 BLZ 53060180

Sitz: Lindenplatz 4, 36119 Neuhof

Genossenschaftsregister Nr. folgt

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Dirk Staubach

Vorstand:
Torsten Leinweber
Patrick Brunner

Mitglieder das Angebot der Finanzierung mittels Nachrangdarlehen, kann der Darlehensbetrag auf 900,00 EUR oder ein Vielfaches einseitig von Seiten der FWR Energie eG Kaligemeinde gekürzt werden oder das Los-Verfahren entscheidet.

2. Einzugsermächtigung

Der Darlehensgeber ermächtigt die Darlehensnehmerin des Darlehensvertrages widerruflich vom dem Konto

Konto- Nr.:

BLZ:

Bank:

einziehen.

§ 5 Verzinsung

Der Zinssatz wird in Abhängigkeit von den jährlich festgestellten spezifischen Erträgen je installierter Leistung (kWh pro kW p) aus der folgenden Tabelle ermittelt:

	tatsächl. spez. Ertrag	Zins p. a.
ab	500 kWh	3,50 %
mehr als	900 kWh	3,75 %
mehr als	1000 kWh	4,00 %

Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich und wird immer spätestens zum ersten Februar des Folgejahres fällig.

§ 6 Tilgung

Das Darlehen ist von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber innerhalb der Vertragslaufzeit vollständig zurückzuzahlen.

Die Tilgung erfolgt ab dem sechsten Jahr der Vertragslaufzeit in gleich hohen, jährlichen Raten. Diese sind immer spätestens zum ersten Februar

des Folgejahres fällig. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Verzögert erfolgte Tilgungszahlungen sind mit 3% p. a. zu verzinsen.

§ 7 Nachrangigkeit

Die Forderung des Darlehensgebers wird ausschließlich aus Bilanzgewinnen oder einem Liquiditätsüberschuss beglichen.

Die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen können nicht verlangt werden, solange die Darlehensnehmerin dieses Kapital zur Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeit benötigt. Der Darlehensgeber tritt mit seinem Rückzahlungsanspruch im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Darlehensnehmerin hinter die Forderungen der übrigen Gläubiger zurück.

§ 8 Bankverbindung

Die Zins- und Tilgungszahlungen sind von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber auf das Konto

Konto- Nr.:

BLZ:

Bank:

zu überweisen.

Ändert sich die Bankverbindung des Darlehensgebers, so ist von diesem eine gültige zu benennen. Bis zur Nennung der gültigen Bankverbindung werden die Gelder unverzinslich auf ein von Darlehensnehmerin einzurichtendes Konto eingezahlt.

§ 9 Unterrichtung des Darlehensgebers durch die Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin hat den Darlehensgeber einmal jährlich über die von ihr erwirtschafteten Einspeisevergütungen der in § 1 genannten Photovoltaikanlage zu unterrichten. Gleichzeitig ist dem Darlehensgeber die Höhe des Restdarlehens mitzuteilen.

§ 10 Kündigung

1. Vorzeitige Kündigung

Der Darlehensgeber kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig kündigen, sofern er eine natürliche oder juristische Person findet, welche den Darlehensvertrag an seiner Stelle fortführt und mit der die Darlehensnehmerin einig wird. Auch die Darlehensnehmerin kann einen Ersatz für den Darlehensgeber vorschlagen. Die der Darlehensnehmerin durch die Kündigung entstehenden Kosten sind vom Darlehensgeber zu tragen.

2. Wirksamkeit der vorzeitigen Kündigung

Die vorzeitige Kündigung wird erst wirksam, wenn der Darlehensvertrag zwischen dem neuen Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterzeichnet und die Einzahlung der Darlehenssumme durch den neuen Darle-

hensgeber auf das Konto der Darlehensnehmerin erfolgt ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Darlehensnehmerin sendet dem Darlehensgeber nach Erhalt des von dem Darlehensgeber unterschriebenen Vertrags eine von ihr unterschriebene Kopie zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Beide Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, welche dem an nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Geist dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Neuhof, den _____

(Darlehensgeber)

(Darlehensnehmerin)

Widerrufsbelehrung (bei Verbraucherverträgen)

Ich wurde darüber belehrt, dass ich den Abschluss des vorstehenden Darlehensvertrages innerhalb von zwei Wochen in Textform (schriftlich, per Telefax, per E-Mail etc.) ohne Angabe von Gründen gegenüber der Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG Neuhof widerrufen kann. Die Frist beginnt am Tag nach Abgabe meiner Erklärungen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

_____, den _____

(Darlehensgeber)